

**VERTRAG
ÜBER DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE
NACH FAHRPLAN**

zwischen

[.....]

im Folgenden **Lieferant** genannt,

und

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, Barbarossastr. 26, 63571 Gelnhausen,

im Folgenden **Kunde** genannt

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, an den Kunden elektrische Energie entsprechend des in § 2 festgelegten Fahrplans in den Bilanzkreis 11XKREISWERKEGND in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu liefern.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, in entsprechender Menge elektrische Energie nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu beziehen und zu vergüten.

§ 2 Struktur und Umfang der Lieferung

Die Gesamtliefermenge beträgt MWh,

die höchste Leistung MW.

Zeitraum und Struktur der Lieferung ergeben sich aus dem Fahrplan gemäß **Anlage Fahrplan**. In diesem Fahrplan ist der für die Lieferung verbindliche Leistungsbedarf in ¼-h-Intervallen angegeben, die jeweiligen ¼-h-Leistungsmittelwerte sind auf ganze kW gerundet.

§ 3 Durchführung der Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des EnWG und der auf der Grundlage des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den einschlägigen vollziehbaren Festlegungen und Beschlüssen der Bundesnetzagentur. Der TransmissionCode, die VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel 2011-09 und der DistributionCode in ihrer jeweils geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden oder zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.
- (2) Der Lieferant erfüllt seine Verpflichtung nach § 1(1) durch rechtzeitige und ordnungsgemäße Übermittlung eines Lieferfahrplans an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, mit dem die geschuldete elektrische Energie aus dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis [.....] in den seitens des Kunden genannten Bilanzkreis 11XKREISWERKEGND übertragen werden kann.
- (3) Der Kunde erfüllt seine Verpflichtung gemäß § 1(2) dadurch, dass er bzw. der von ihm benannte Bilanzkreisverantwortliche bis ... Uhr an dem der Lieferung jeweils vorangehenden Werktag einen korrespondierenden Bezugsfahrplan an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH übermittelt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Vertragslaufzeit ein Bilanzkreisvertrag zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Kunden oder dem von ihm benannten Bilanzkreisverantwortlichen besteht.
- (4) Die Regelung der Netznutzung sowie des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 4 Preise

- (1) Für die Lieferung elektrischer Energie gemäß § 2 zahlt der Kunde ein Entgelt nach Maßgabe des als **Anlage Preisblatt** beigefügten Preisblattes.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind auf folgendes Konto des Lieferanten zu überweisen:

Bank: _____

IBAN: _____

§ 5 Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, hat der Kunde dem Lieferanten alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form im Format zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind an die E-Mail-Adresse zu versenden. Bei Ausfall aller E-Mail-Verbindungen erfolgt der Datenaustausch per Telefax unter folgender Nummer:

§ 6 Vertragsbeginn / Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit dem 01.01.2018 und endet mit Ablauf des 31.12.2018.

§ 7 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner sind folgende Personen benannt:

Ansprechpartner auf Seiten des Lieferanten: _____

Tel.: _____

Fax / E-Mail: _____

Ansprechpartner auf Seiten des Kunden: _____

Tel.: _____

Fax / E-Mail: _____

§ 8 Allgemeine Bedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten **Allgemeinen Bedingungen zum Fahplanliefervertrag**.

§ 9 Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig von drei Schiedsrichtern entschieden.
- (2) Im Schiedsverfahren hat jede Partei das Recht, einen Schiedsrichter nach Maßgabe der vorgeannten Schiedsgerichtsordnung zu benennen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von diesen Schiedsrichtern innerhalb von vier Wochen nach deren Ernennung bekannt gegeben. Kommt es zu keiner Einigung über diese Ernennung, wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom DIS-Ernennungsausschuss benannt. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Gelnhausen Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Gelnhausen, den , den

.....

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

.....

Lieferant

Anlagen

Anlage Fahrplan
Anlage Preisblatt
Anlage Allgemeine Bedingungen (AGB)

Anlage Preisblatt

1. Preisregelung

1.1 Der vom Kunden zu zahlende Vertragspreis beträgt

[...]

1.2 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Lieferung von elektrischer Energie nach diesem Vertrag gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 EEG zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung erfolgt und daher keine EEG-Umlage anfällt. Sollte die EEG-Umlage auf die vom Lieferanten gelieferte elektrische Energie anfallen, ist diese vom Kunden zu tragen.

1.3 Die genannten Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf diese Nettopreise Umsatzsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

2. Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 1.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.